

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Sonderkonferenz sämtlicher Ministerpräsidenten geplant; dabei werde das Partnerschaftsproblem noch einmal erörtert. Gegenwärtig seien jeweils zwei Minister des Landeskabinetts für eines der alten/neuen Länder der DDR zuständig, die Hilfsmaßnahmen vor Ort vereinbarten usw. Generell sollten sich die Sofortmaßnahmen auf das Gesundheitswesen, den Städtebau und das Wohnungswesen, den Umweltschutz, auf Energiefragen und auf den Aufbau demokratischer Verwaltungsstrukturen konzentrieren.

Von den veranschlagten Mitteln in Höhe von 20 Millionen DM seien - wie vorgetragen - für Sofortmaßnahmen mit Einwilligung des Hauptausschusses in seiner Sitzung am 14.12.1989 für das Gesundheitswesen 3 Millionen DM sowie für den Bereich Verkehr im Bezirk Leipzig 2 Millionen DM bereitgestellt worden. Jetzt erbitte die Landesregierung die Zustimmung des Hauptausschusses für die Gewährung weiterer 7 Millionen DM für das Gesundheitswesen; damit könnte der vom Hauptausschuß genannte Gesamtrahmen für Soforthilfen auf diesem Gebiet von 10 Millionen DM ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sollten 2 Millionen DM für Sofortmaßnahmen im Umwelt- und Gesundheitsschutz im Bezirk Leipzig, weitere 2 Millionen DM für die Durchführung eines breit angelegten Management-Trainingsprogramms für Kleinunternehmen in Handel, Handwerk und Gewerbe sowie für zahlreiche kleinere Hilfsmaßnahmen des Ministerpräsidenten bereitgestellt werden, über die dieser im Hauptausschuß sich schon geäußert habe.

Für das Gesundheitswesen seien also bisher 3 Millionen DM freigegeben und nun 7 Millionen DM beantragt. Nach Vorgesprächen in der DDR habe der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit 52 Verbänden des Gesundheitswesens am 21.12.1989 ein Soforthilfekonzept abgestimmt. Basis seien bereits bestehende oder noch zu gründende Partnerschaften zwischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen und in der DDR. Sachgerechte, an lokalen Bedürfnissen orientierte medizinische Hilfen seien vor allem durch Partnerschaften zwischen Gesundheitseinrichtungen zu leisten. In der DDR gebe es 540 Krankenhäuser, in Nordrhein-Westfalen 570, davon 6 Hochschulkliniken. Als wichtigster Bestandteil der Linderung akuter Versorgungsprobleme beim Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit DDR-Krankenhäusern habe sich die Bereitstellung von Ausstattungssets mit Verbrauchsmaterialien - Einwegspritzen, Verbandsstoffe usw. - als außerordentlich hilfreich erwiesen. Ein solcher Set zum Preise von 5 200 DM sichere die Versorgung von 100 Betten für drei Monate. Mit insgesamt 508 Ausstattungssets wolle Nordrhein-Westfalen Akutkrankenhäuser in den fünf Schwerpunktbezirken in der DDR - in den Bezirken Halle, Leipzig, Chemnitz, Dresden und Frankfurt/Oder - versorgen. Weitere 100 Sets seien für Krankenhäuser bestehender Krankenhauspartnerschaften außerhalb der erwähnten Schwerpunktbezirke vorgesehen. Die Kosten für eine Versorgung über den Zeitraum von drei Monaten beliefen sich auf rund 3,18 Millionen DM. Allerdings müsse diese Versorgung für mindestens sechs Monate - mit einem Aufwand von rund 6,36 Millionen DM - gesichert werden. Darüber hinaus würden

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

1,5 Millionen DM benötigt, um die Versorgungslage in den psychiatrischen Krankenhäusern zu verbessern. Partner seien hier die Landschaftsverbände. Für die Grundversorgung im Rahmen des Auf- und Ausbaus von Partnerschaften zwischen medizinischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und der DDR würden somit insgesamt 7,9 Millionen DM benötigt. - Dies zur Erläuterung der Verwendung der 10 Millionen DM für den Gesundheitsbereich!

Aus den Gesprächen mit den Vertretern der fünf Schwerpunktbezirke und auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den jeweiligen Runden Tischen in bestimmten Bezirken würden ferner 2,1 Millionen DM für vorrangige Einzelmaßnahmen bereitgestellt: für Transportmöglichkeiten zugunsten von geistig und körperlich Behinderten, medizinische Hilfsmittel und spezielle Therapiegeräte.

Was die Umweltmaßnahmen im Bezirk Leipzig angehe, seien 2 Millionen DM für die Ausstattung und für Material zur Abwehr von Gesundheitsgefährdungen in den Bereichen Stadtreinigung sowie Wasser- und Abwasserbehandlung bestimmt. Davon sollten u. a. beschafft und der Stadt Leipzig bzw. dem dortigen Runden Tisch zur Verfügung gestellt werden:

- für die Stadtreinigung 4 Müllfahrzeuge, 1 Müllpresse, Pumpen zur Sickerwasserförderung, Laboreinrichtungen für Deponien,
- technische Geräte zur Wasserversorgung und zur Wartung und Reparatur des Wasser- und Abwasserleitungssystems.

Dies gehe auf Vereinbarungen Ministers Zöpel mit dem Runden Tisch in Leipzig am 7. Januar 1990 zurück. Weitere Einzelheiten will der Redner hierzu nicht vortragen.

Für das in Aussicht genommene Management-Trainingsprogramm werde vorgeschlagen, mit einem Aufwand von 2 Millionen DM in Leipzig ein Beratungszentrum vor allem für Kleinunternehmen einzurichten. Dort solle Hilfestellung und Beratung in den Bereichen Betriebsführung, materielle und technische Ausstattung, juristische Fragen und Finanzierung geleistet werden. Das von der WestLB hierfür erarbeitete Konzept sehe die Zusammenarbeit von zehn Betriebsberatern aus Institutionen in Nordrhein-Westfalen mit zehn Wirtschaftsexperten aus der DDR für sechs Monate als Unternehmensberater vor. Danach solle dieses Zentrum in die Trägerschaft der DDR übernommen werden. Der Ministerpräsident wolle das Projekt fördern, weil der schnelle Auf- und Ausbau gerade der klein- und mittelständischen Wirtschaft in der DDR eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Stabilisierung der ökonomischen Situation sei.

Schließlich habe der Ministerpräsident den Hauptausschuß schon über verschiedene Einzelmaßnahmen unterrichtet; dies brauche jetzt nicht wiederholt zu werden.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Insgesamt werde der Hauptausschuß gebeten, aus dem Gesamtansatz von 20 Millionen DM weitere 11 Millionen DM freizugeben:

- 7 Millionen DM für weitere Soforthilfen im Gesundheitswesen,
- 2 Millionen DM für Sofortmaßnahmen im Umweltbereich im Bezirk Leipzig,
- 2 Millionen DM für Maßnahmen des Ministerpräsidenten.

Zu dem erwähnten Bürgschaftsrahmen von 1 Milliarde DM ergänzt der Staatssekretär noch, die Vergabebedingungen seien am 1. Februar 1990 vom Haushalts- und Finanzausschuß gebilligt worden; sie entsprächen denen für das Bürgschaftsprogramm in Polen.

Zur Einrichtung eines Verbindungsbüros des Landes in Ostberlin führt Staatssekretär Clement aus, das Kabinett habe am 23. Januar die Errichtung beschlossen. Angesichts der dramatischen Entwicklung in der DDR werde die Landesregierung mit unzähligen Anfragen, Bitten und Kontaktanliegen überhäuft; das Büro sei für die Herstellung solcher Kontakte dringend erforderlich. Wegen der Kurzfristigkeit von Planung und Entscheidung hierüber sei es leider nicht möglich gewesen, die Errichtung im Vorfeld mit den Fraktionen und dem Landtag im Detail abzustimmen; dafür werde um Verständnis gebeten.

Gleichzeitig habe die Landesregierung in der Staatskanzlei ein deutschlandpolitisches Referat geschaffen, das alle deutschlandpolitischen Vorhaben koordinieren solle. Da sämtliche nordrhein-westfälischen Hilfsmaßnahmen in der DDR an den Verhältnissen vor Ort, den konkreten Problemen und dem angemeldeten Bedarf ausgerichtet seien, brauche man eine solche Kontaktstelle; anders könnten die Dinge sonst nicht mehr bewältigt werden.

Dieses Verbindungsbüro solle eine Anlaufstelle für Anliegen aus der DDR an Nordrhein-Westfalen sein, insbesondere für die zahlreichen Anfragen von DDR-Betrieben nach Kooperationspartnern, für die Informations- und Unterstützungsbitten der Runden Tische oder für die zunehmende Zahl von Bitten, beim Aufbau demokratischer Verwaltungen behilflich zu sein. So suche das Land Stadtdirektoren a. D., um sie an die DDR zur Mithilfe beim Aufbau demokratischer Strukturen zu vermitteln. Nicht zuletzt diene das Büro dazu, die bisher entwickelten kulturellen Beziehungen zur DDR zu erhalten und nach Möglichkeit weiter auszubauen.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Der Redner fährt fort, die Grundlage für die Präsenz des Landes in Ostberlin liege nicht nur im praktischen Bedarf, sondern ergebe sich auch aus gesamtstaatlicher Verantwortung der Länder für die deutsche Einheit. Ebenso wie 1949 seien die Länder heute aufgerufen, die künftige politische und gesellschaftliche Ordnung in ganz Deutschland mitzubestimmen. Dieser Verantwortung wolle sich Nordrhein-Westfalen mit besonderem Engagement stellen.

In Anlehnung an das NRW-Büro in Brüssel sei das Ostberliner Büro in privatrechtlicher Form errichtet und solle keine staatlichen Funktionen ausüben. Insoweit gebe es keinen Gegensatz zum Außenvertretungsmonopol des Bundes. Im Gegenteil werde ein enger Kontakt und eine gute Zusammenarbeit mit der ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR angestrebt. Die Bundesregierung sei darüber informiert. Die anderen Länder befaßten sich gleichfalls damit, solche Büros einzurichten. Das Verbindungsbüro werde von dem bisherigen Presse- und Öffentlichkeitsreferenten in der Landesvertretung in Bonn geleitet, der über langjährige Erfahrungen vor allem im kulturellen Bereich beim Austausch mit der DDR verfüge.

Mit der WestLB werde zur Zeit ein Geschäftsbesorgungsvertrag über das Verbindungsbüro abgeschlossen. Zur Abwicklung des Vertrages habe der Finanzminister nach Artikel 85 LV und den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bei einem in Einzelplan 02 Kap. 02 020 außerplanmäßig eingerichteten Titel 685 12 (Zuschuß für das Verbindungsbüro in Ostberlin) einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1,2 Millionen DM und einer Verpflichtungsermächtigung von 2,7 Millionen DM - je 900 000 DM für die Jahre 1991 bis 1993 - zugestimmt. Damit sollten folgende Kosten abgedeckt werden: Für den Einsatz im Verbindungsbüro seien zunächst vier Mitarbeiter vorgesehen, die mit der WestLB privatrechtliche Anstellungsverträge abschließen. Bisher sei nur der Leiter des Büros bestellt. Er werde nach seiner Versetzung zum Ministerpräsidenten für die Dauer seiner Tätigkeit als Leiter des Büros durch das Land beurlaubt. Zunächst werde für ihn eine in Einzelplan 02 durch Zurruhesetzung freigewordene Referentenstelle in Anspruch genommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle sei jedoch aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich. Daher werde der Finanzminister gemäß § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz 1990 die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses beantragen, eine Leerstelle der Gruppe B 2 BBO einzurichten. Nach den Erfahrungen mit dem Büro in Brüssel müßten für die Einrichtung des Verbindungsbüros in Ostberlin Ausgabemittel in Höhe von 300 000 DM und für Sachkosten Ausgabemittel von jährlich voraussichtlich 350 000 DM eingeplant werden. Die Landesregierung sei davon überzeugt, daß die Sache, um die es allen gehe, den Aufwand tatsächlich lohne. Was dem Land für europapolitische Aktivitäten recht gewesen sei, sollte es für die deutschlandpolitische Herausforderung ebenfalls tun.

Der Staatssekretär geht dann auf das Programm ein, das die einzelnen Ressorts der Landesregierung im Verhältnis zur DDR ent-

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

wickelt hätten. Die Übersicht könne dem Ausschuß aber auch schriftlich gegeben werden; daraus gehe hervor, welche Einzelaktivitäten die Ministerien unternommen hätten. - Der Hauptausschuß bittet um die Zusendung dieser Unterlagen. - Hierauf beschränkt sich StS Clement auf den beispielhaften Hinweis, der Wirtschaftsminister beabsichtige, sich in Dresden an einem Technologiezentrum - zusammen mit den Universitäten Dortmund und Leipzig - zu beteiligen. Die Wissenschaftsministerin habe vor, die Fernuniversität in Hagen in Verbindung mit einer Hochschule in Leipzig zu bringen. Alle Ressorts seien dabei, Programmpunkte dieser Art zu verwirklichen.

Der Vorsitzende dankt dem Chef der Staatskanzlei für seinen umfassenden, präzisen Bericht und eröffnet die Aussprache darüber.

Auch Abg. Büssow (SPD) bezeichnet die Darlegungen des Staatssekretärs als aufschlußreich und plausibel. Gegen die Freigabe der Mittel bestünden seitens der SPD-Fraktion keine Bedenken. - Der Abgeordnete bittet darum, den Ausschußmitgliedern die Ausführungen noch schriftlich zuzuleiten; gegebenenfalls empfehle es sich, die Informationen über die von der Landesregierung bewilligten DDR-Hilfsmaßnahmen in einer Lose-Blatt-Sammlung, ergänzt durch Hinweise auf die Maßnahmen des Bundes, zusammenzufassen. Hilfeleistungen an die DDR würden vom Bürger besser verstanden als etwa Privilegien für Übersiedler. Die Parlamentarier müßten gegenüber der Bevölkerung anschaulich darlegen können, was die Landesregierung sowie die Bundesregierung konkret zugunsten der DDR unternähmen.

Die CDU-Fraktion sei mit den Soforthilfemaßnahmen gleichfalls einverstanden, hebt Abg. Dr. Pohl (CDU) hervor. Eine umfassende schriftliche Übersicht, wie sie Abg. Büssow angeregt habe, wäre sehr zu begrüßen. In diesem Zusammenhang könnte auch noch ein Überblick über die Polen-Hilfe gegeben werden.

Das bundesstaatliche Gefüge befinde sich in rasanter Bewegung, stellt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) fest. Die gegenwärtig über Art. 23 GG geführte Diskussion zeige, welche Möglichkeiten vorhanden seien, die man in der Vergangenheit nicht gesehen habe. Ein kleiner Kreis aus dem Hauptausschuß - gegebenenfalls beschränkt auf die Fraktionsvorsitzenden - sollte über alles unterrichtet werden, was Bund und Länder für die DDR in die Wege leiteten. Das gelte vor allem für die Zeit nach der letzten Plenarsitzung des Landtags Ende März 1990.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Im Laufe des Jahres 1990, etwa zu Beginn der Haushaltsberatungen 1991, sollte die Landesregierung einmal berichten, meint Abg. Büssow (SPD), wie die Hilfsmaßnahmen gegriffen hätten, um darauf entsprechend reagieren zu können. - Bei dieser Gelegenheit bittet der Abgeordnete um die Übermittlung des Berichts der Landtagsdirektorenkonferenz zu der Gestaltung des Abgeordnetenmandats. - Der Vorsitzende empfiehlt, die Landtagsverwaltung zu ersuchen, den Fraktionen Exemplare dieses Berichts zur Weiterleitung an ihre Mitglieder zur Verfügung zu stellen. - Die vom Staatssekretär erläuterten Maßnahmen würden vom Hauptausschuß einvernehmlich gebilligt.

Die Landesregierung werde um eine kontinuierliche schriftliche Unterrichtung des Hauptausschusses bemüht sein, versichert StS Clement. Der Hinweis Dr. Pohls auf die Polen-Hilfe sei wichtig; diese Hilfe werde neben den Maßnahmen für die DDR weitergeführt. - Das von Dr. Rohde angedeutete Zusammenwirken von Bund und Ländern bei diesem Problem sei zu befürworten. Beim Bundeskanzler habe Nordrhein-Westfalen beispielsweise verlangt, mindestens vier Ländervertreter an den künftigen Verhandlungen mit der DDR zu beteiligen. In Kürze dürfte es darum gehen, eine Versammlung aller deutschen Länder einzuberufen, an der paritätisch parlamentarische Vertreter aus der Bundesrepublik wie aus der DDR beteiligt seien. Dieser Prozeß sei kaum kalkulierbar. Die Diskussion über Art. 23 GG sei nicht ohne Risiken; gegebenenfalls stellten nach der DDR-Wahl am 18. März Länder der DDR von sich aus einen Antrag auf Beitritt zur Bundesrepublik. Hierbei handle es sich um ein außerordentlich brisantes Thema. Die Landesregierung sei auf ständige Information durch die Bundesregierung angewiesen, etwa über den Kontakt mit den Siegermächten. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein kleiner Kreis bildete, mit dem auch über solche Themen gesprochen werden könne. Die Geschehnisse dürften sich bald nach den DDR-Wahlen weiterentwickeln. Die Menschen in der DDR brauchten ein Währungs-, Wirtschafts- und ein soziales Signal, auch in Richtung auf eine Steuerbarkeit der deutschen Einheit, die von der Bundesrepublik her erfolgen müsse. - Ob und wie die Mittel für die DDR gegriffen hätten, werde die Regierung festzustellen versuchen.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, den erwähnten Kreis aus Mitgliedern des Hauptausschusses aus den drei Fraktionsvorsitzenden zu bilden.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Zu 2: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4719

in Verbindung damit:

Zweites Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/4204

und

Gesetz zur Durchsetzung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 10/4733

Vorlage 10/2637

Zuschriften 10/3228, 10/3237, 10/3252, 10/3253, 10/3267 und 10/3305

---

Der Vorsitzende verweist darauf, daß die Änderungsanträge der SPD-Fraktion nach dem Stand vom 6. Februar 1990 den anderen Fraktionen zugeleitet worden seien; das gleiche gelte für die CDU-Anträge vom 7. Februar. - Schon mit Schreiben vom 20. November 1989 habe der Vorsitzende des Kulturausschusses berichtet, der Kulturausschuß habe sich am 8. November 1989 insbesondere im Hinblick auf die in Artikel I Ziff. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Filmförderung durch den WDR mit dem Gesetzentwurf befaßt und diese Regelung einvernehmlich zur Kenntnis genommen. - Die Beratung sollte nach dem Regierungsentwurf unter Zuziehung der Anträge der Fraktionen von SPD und CDU erfolgen.

Abg. Dr. Pohl (CDU) kommt auf die von ihm bereits kritisierte Abwesenheit des Ministerpräsidenten zurück und legt dar, seine Fraktion nehme mit Befremden zur Kenntnis, daß es sich der Ministerpräsident nicht habe nehmen lassen, die Filmförderung vor dem Kulturausschuß im einzelnen zu erläutern, daß es derselbe Ministerpräsident jedoch nicht für notwendig halte, den federführenden Hauptausschuß ebenfalls darüber zu informieren. Schließlich sei der Hauptausschuß für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zuständig, nicht der Kulturausschuß. Dieses Verhalten erscheine unangemessen.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Was die Filmförderung nach Art. I Ziff. 4 betreffe, wäre es systematisch richtig gewesen, das Landesrundfunkgesetz zu ändern, und eine bestimmte Quote der Gelder aus dem "Aufsichtsgroschen" für die Filmförderung vorzusehen, wie die CDU-Fraktion dies bereits einmal vorgeschlagen habe. Statt dessen mache man sich nunmehr aufgrund einer Änderung des WDR-Gesetzes von der autonomen Beschlußlage der Landesanstalt für Rundfunk abhängig. Zu dieser Problematik sollte sich der Ministerpräsident äußern, der für den Vorschlag die politische Verantwortung trage.

Zu der Filmförderung, die nach Auskunft im Rundfunkrat des WDR in eine Filmstiftung einfließen sollte, bemerkt Dr. Pohl, aus den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf ergebe sich hierzu nichts. Seitens der Landesregierung würden die Mitglieder des Hauptausschusses darüber ohne Information gelassen, obwohl sie die Entscheidung zu treffen hätten; dies müsse mit Befremden festgestellt werden.

Daß der Ministerpräsident zur Beratung der Filmförderung im Kulturausschuß erschienen sei, nicht aber im zuständigen Hauptausschuß, führt der Vorsitzende auf Termenschwierigkeiten zurück; daraus spreche keine unterschiedliche Einschätzung. Es frage sich, wie heute weiter zu verfahren sei.

Abg. Büssow (SPD) betont, Bestandteil des Gesetzentwurfs sei die Filmstiftung nicht. In Artikel I Ziff. 4 des Entwurfs - § 48 a WDR-Gesetz - würden lediglich die finanziellen Voraussetzungen für eine Filmstiftung geschaffen.

Nach Ansicht des Abg. Dr. Pohl (CDU) läßt sich das Verhalten des Ministerpräsidenten nicht mit dem Hinweis auf Termenschwierigkeiten abtun. - Auch wenn er die Abwesenheit des Ministerpräsidenten bedaure, entgegnet der Vorsitzende, ändere dies nichts daran, daß dieser heute - übrigens aus triftigem Grund - nicht hier sein könne. Es bliebe nur die Möglichkeit, die vereinbarte Beratung zu verschieben.

Über die Absicht der Landesregierung, eine Filmstiftung zu errichten, habe der Ministerpräsident bereits den Landtag in seiner Einbringungsrede zur ersten Lesung des Zweiten Rundfunkänderungsgesetzes am 18. Oktober 1989 detailliert unterrichtet, hebt StS Clement hervor. Zur Stunde gehe es um die Finanzierung dieser Filmstiftung. Sie solle nach dem Entwurf aus den dem WDR nach § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG zustehenden Mitteln erfolgen. Dies beruhe auf einer Entscheidung der Landesrundfunkkommission, was besser als eine gesetzliche Regelung sei. Die Anwesenheit des Ministerpräsidenten im Kulturausschuß bedeute keinesfalls eine Mißachtung des Hauptausschusses. Heute könne er jedenfalls wegen einer lange vorher begründeten Verpflichtung nicht erscheinen.



Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Dr. Pohl halte die Selbstbindung der LfR für zweifelhaft, meint Abg. Wendzinski (SPD). Dies treffe in der Sache zu; eine gesetzliche Lösung wäre sicher besser gewesen. Die Meinung darüber in den Gremien der LfR sei geteilt. Fiskalisch erscheine die in Aussicht genommene Regelung für die Stiftung vorteilhafter. Zu klären bleibe die parlamentarische Mitwirkung an der Filmstiftung; darüber müsse noch diskutiert werden.

Nachdem Vorsitzende festgestellt hat, daß die Beratung des Zweiten Rundfunkänderungsgesetzes heute erfolgen soll, bittet Abg. Büsow (SPD) darum, das Thema "Filmstiftung" in dieser Sitzung nicht "zwischen Tür und Angel" zu behandeln. Hierfür sei ein besonderer Tagesordnungspunkt vorzusehen, wobei die Gesamtsproblematik aufgerollt werden könne. Die Rechtsgrundlage für die Stiftung sollte mit Art. I Ziff. 4 des Gesetzentwurfs Drucksache 10/4719 nunmehr geschaffen werden. In der nächsten Hauptausschußsitzung sei ein Bericht des Chefs der Staatskanzlei oder des Ministerpräsidenten über die Filmstiftung entgegenzunehmen und zu erörtern.

Demgegenüber bittet Abg. Dr. Pohl (CDU) zu bedenken, daß das Parlament seine eigentliche "Waffe" nach Verabschiedung des Gesetzes aus der Hand gegeben habe und mit dem vorlieb nehmen müsse, was die Exekutive ihm zu konzedieren bereit sei. - Auch zum Thema der Kurzberichterstattung - Antrag der SPD-Fraktion auf Einfügung eines neuen § 3 a in das WDR-Gesetz - sollte sich der Ministerpräsident äußern; denn gegen eine ländergesetzliche Regelung ohne Staatsvertrag ergäben sich zusätzliche rechtliche Bedenken. Der gesamte Verfahrensablauf könne nicht die Billigung der CDU-Fraktion finden.

Der von Dr. Pohl angeschnittene Punkt sei für Parlamentarier sehr wichtig, erklärt Abg. Elfring (CDU). Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs in der vorgeschlagenen Fassung habe der Landtag keine Möglichkeit mehr, auf die Filmstiftung Einfluß zu nehmen. Die Gestaltung des § 48 a WDR-Gesetz nach Art. I Nr. 4 des Gesetzentwurfs werde weder in den Erläuterungen noch in der Trendankündigung des Ministerpräsidenten behandelt. Auf der einen Seite solle die Filmförderung von den öffentlich-rechtlichen Aufgaben des WDR abhängen, auf der anderen Seite sei auch privatrechtlicher Natur. Hier würde eine Dominanz des WDR vorgegeben, wozu die Entscheidungen der LfR träten. Die parlamentarische Mitsprache hingegen werde dadurch in Frage gestellt. Zudem wäre zu überlegen, ob die Filmstiftung außer aus öffentlich-rechtlichen Mitteln auch von Sponsoren - etwa der Film- oder der Werbewirtschaft - mitfinanziert werden könne. All dies stehe nicht in den Erläuterungen zum Gesetz und gehe über das vom Ministerpräsidenten angekündigte Gesamtkonzept hinaus. Im Grunde könne der Ausschuß heute nicht einfach über § 48 a WDR-Gesetz beschließen, weil er damit einen Freibrief ausstellen würde.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Die Filmstiftung sei ein kritischer Punkt innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs, räumt der Vorsitzende ein. Dem Ausschuß sollte es aber ausreichen, wenn die Landesregierung zusichere, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt aufzugreifen. Andernfalls müßte das Gesetz heute abgesetzt und könnte möglicherweise in dieser Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Auch StS Clement vertritt die Ansicht, über die Filmstiftung wäre in einer der kommenden Sitzungen zu beraten, zu der möglichst auch der Ministerpräsident erscheine. Was den Einfluß des Gesetzgebers auf die Finanzierung der Filmförderung angehe, obliege ihm schon heute kein Befugnis, über die Verwendung der Mittel nach § 65 Abs. 2 WDR-Gesetz zu bestimmen. Daran ändere sich durch den Wechsel des Verwendungszwecks - Filmstiftung statt Kulturstiftung - nichts. An der Filmstiftung solle übrigens nicht nur die LfR, sondern eine Vielzahl privater Medienunternehmen beteiligt werden. Die Filmstiftung solle für alle für den Film tätigen Gruppen usw. offen sein. Diesen Prozeß habe nicht der Gesetzgeber allein in der Hand. Insoweit sei der vom Ausschuß formulierte Einfluß des Gesetzgebers zu weitgehend. Über die Stiftung müsse der WDR mit der Regierung verhandeln. Dabei werde geltend zu machen sein, daß die LfR-Mittel lediglich ein Teil der Filmförderungsmittel sein sollten und daß die Stiftung möglichst offen zu gestalten sei. Die Landesregierung beabsichtige, darin ihre wirtschaftliche Filmförderung einzubringen und diese von Jahr zu Jahr zu steigern. Beteiligt werden sollten insbesondere auch das ZDF und die privaten Rundfunkanstalten.

Die LfR habe sich frei dazu entschieden, im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung die Mittel für die Filmförderung abzugeben, stellt Abg. Büssow (SPD) fest. Dazu habe die LfR die Bitte geäußert, an der Filmstiftung beteiligt zu werden; von einem Junktum sei nichts bekannt. Eine Regelung auf freiwilliger Basis sollte auf jeden Fall genutzt werden. Das Parlament könne die Filmförderung jederzeit gesetzlich regeln, wenn es das für notwendig halte. Dies sollte es sich vorbehalten. Gegen ein Filmförderungsgesetz wäre grundsätzlich nichts einzuwenden; es lasse sich in dieser Wahlperiode jedoch nicht mehr zustande bringen. In der Sache gehe es darum, die Filmförderung bereits jetzt in Gang zu setzen. Die Meinung des Hauptausschusses über die Förderung des Films dürfe von der Regierung auch akzeptiert und berücksichtigt werden. § 48 a WDR-Gesetz sollte wie vorgeschlagen beschlossen werden.

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) bittet zu überlegen, ob die Filmförderung aus der heutigen Beratung nicht ausgeklammert werden könnte. Das gleiche sollte für den neuen § 3 a WDR-Gesetz - Kurzberichterstattung - gelten, der weder Gegenstand der ersten Lesung noch

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

der Anhörung gewesen sei und in den Fraktionen nicht habe beraten werden können. Beide Bestimmungen sollten nicht mit verabschiedet werden.

Seine Fraktion trete für eine Verbesserung der Filmförderung ein, versichert Abg. Dr. Pohl (CDU); sie befürworte eine Konzentration der Filmförderungsmittel in Nordrhein-Westfalen. Es wäre wünschenswert gewesen, daß man dieses Thema vorher miteinander hätte diskutieren können. § 48 a WDR-Gesetz sollte unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß in der nächsten Sitzung der Ministerpräsident darüber berichte und die Regierung bereit sei, die Anregungen der Legislative im Hinblick auf die Gestaltung der Filmförderung zu akzeptieren. - Die Vorschriften über die Kurzberichterstattung werde die CDU-Fraktion nicht billigen, weil sie rechtliche Bedenken gegen eine solche landesgesetzliche Einzelregelung habe. Die CDU habe stets ihre Zustimmung zu einem möglichen Staatsvertrag signalisiert, sich jedoch immer entschieden gegen die Regelung durch ein Land allein gewandt.

Über den Beschluß der LfR seien Hauptausschuß und Parlament nicht uneingeschränkt informiert worden, bedauert Abg. Elfring (CDU). Die Entscheidung laute wie folgt:

1. Die Rundfunkkommission begrüßt die Einrichtung einer Filmstiftung im Lande Nordrhein-Westfalen.
2. Die Landesanstalt für Rundfunk NRW geht davon aus, daß die Landesregierung die LfR bei der Planung und Verwirklichung des Stiftungsprojekts und in den Entscheidungsgremien dauerhaft und angemessen beteiligt. Sie stimmt dem bisher vorliegenden Konzept zu und befürwortet eine schnelle Realisierung.
3. Die LfR wird ihre mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage beschließen, daß im Jahre 1990 30 % der Erträge aus dem staatsvertraglichen Anteil an der Rundfunkgebühr, 1991 35 %, 1992 40 % und von 1993 an jährlich 45 % an den WDR abgeführt und der Filmstiftung zugeführt werden.

Die LfR erwartet zugleich, daß keine weiteren Forderungen an sie gestellt werden.

Für die Mitteilung des Beschlußwortlauts dankt Abg. Büssow (SPD). - Der Vorschlag des Abg. Dr. Rohde helfe nicht weiter. Nach dem Staatsvertrag würden Überschußmittel an den WDR überwiesen. Nach der jetzigen Rechtslage könnten die Mittel vom WDR zu Zwecken der Kultur- und der Rundfunkförderung verwandt werden. Mit der Änderung des § 48 a WDR-Gesetz werde eine Korrektur des Förderzwecks vorgenommen. Damit werde also die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Filmstiftung geschaffen. Die SPD-Fraktion sei ebenso

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

wie die CDU an einer effektiven Filmförderung in Nordrhein-Westfalen interessiert, damit das Land zu einem leistungsfähigen Filmproduktionsstandort werde und im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern zu bestehen vermöge.

Der Abgeordnete tritt dafür ein, nunmehr mit der Einzelberatung des Gesetzentwurfs zu beginnen. Erforderlichenfalls würden die Änderungsanträge der SPD-Fraktion noch einmal erläutert. - Zur Kurzberichterstattung - neuer § 3 a WDR-Gesetz - sei zu sagen, daß die Rundfunkreferenten der Länder einen Staatsvertragsentwurf gefertigt hätten. Der als SPD-Antrag vorgelegte Text sei Grundlage für einen Länderkonsens. Schleswig-Holstein habe diese Regelung bereits. Die streitige Frage müsse im Zweifelsfall auch streitig behandelt und gegebenenfalls verfassungsgerichtlich entschieden werden. Das Gesetz des Handelns könnten die Länder wegen Bedenken des Bundesinnenministers nicht aus der Hand geben. Es handle sich nicht um einen neuen Sachverhalt. Jedenfalls werde der vorgeschlagene § 3 a verabschiedet.

Zunächst stellt der Vorsitzende fest, die weitere Erörterung der Filmförderung bleibe einer späteren Hauptausschußsitzung vorbehalten, in der der Ministerpräsident anwesend sein solle. Der Ausschuß sollte von der Exekutive verlangen, daß sie keine Fakten schaffe, die nicht seine Zustimmung fänden. - Hiermit ist der Hauptausschuß einverstanden.

Nunmehr beginnt der Ausschuß mit der Beratung des Entwurfs eines 2. Rundfunkänderungsgesetzes unter Einbeziehung der Anträge der SPD- und der CDU-Fraktion. Er faßt die im Beschlussteil dieses Protokolls wiedergegebenen Beschlüsse. Eine Aussprache ergibt sich zu den folgenden Positionen.

#### Art. I Nr. 1 b - § 3 a (Kurzberichterstattung)

Abg. Dr. Pohl (CDU) bezeichnet es als durchaus fraglich, ob der Bundesinnenminister aus kartellrechtlichen Gründen nachhaltige Bedenken gegen eine solche Bestimmung erheben könne. Auf der anderen Seite frage sich, ob eine im Staatsvertrag als Parallelrecht aller deutschen Bundesländer in Aussicht genommene Regelung als Recht eines einzelnen Landes gebilligt werden könne. Inhaltlich habe es zahlreiche Diskussionen über Eigentumsgarantie und Urheberrecht gegeben. Es sei schon schwierig, eine Abgrenzung zwischen beiden zu finden. Wenn aber eine solche Grenzziehung von einem Land für sich vorgenommen werde, erscheine dies außerordentlich bedenklich. Dieses Bedenken werde auch durch Gutachten und die bisherigen Staatsvertragsverhandlungen nicht ausgeräumt. Eine Vorwegnahme der Staatsvertragsregelung für Nordrhein-Westfalen dürfte nicht zulässig sein.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Innerhalb von zehn Jahren hätten die Ministerpräsidenten 16 Anläufe unternehmen müssen, um zu einer bundeseinheitlichen Lösung zu gelangen, bemerkt Abg. Elfring (CDU). Die CDU-Fraktion habe ihre Entscheidungen hierzu stets von dem Ziel abhängig gemacht, den Rundfunkrezipienten ein geschlossenes Konzept vorzulegen. Durch Beschluß einer landesrechtlichen Einzelfallregelung würde die Landesregierung gebunden; wäre es dann möglich, durch wenige Änderungen des Textes zu einer Staatsvertragsvorschrift zu gelangen, dann wäre Nordrhein-Westfalen daran gesetzlich gehindert.

Den Ausführungen Dr. Pohls stimmt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) voll zu. Das gewählte Verfahren sei außerordentlich bedenklich, weil es keine erste Lesung und auch kein Hearing über dieses Thema gegeben habe. Seine Bedenken richteten sich auf Art. 14 GG. Von der Absprache, auf eine dritte Lesung zu verzichten, werde dieser Punkt nicht erfaßt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung entspreche der einvernehmlichen Auffassung aller Länder, die am 21. März 1990 unterzeichnet werde, versichert StS Clement. Regelungen über Kurzberichterstattung hätten übrigens schon Schleswig-Holstein, Hamburg und das Saarland; Bayern werde sie demnächst einführen. Eine Regelung durch den Bundesinnenminister könnte erst in zwei bis drei Jahren wirksam werden, wenn das Problem nicht mehr akut sei. Seine rechtlichen Bedenken werde der Bundesinnenminister sicherlich geltend machen; den Ministerpräsidenten der Länder sei dies bekannt. Sie hätten die Bedenken des Bundes zurückgewiesen und seien bereit, den Vertrag zu unterzeichnen. Nordrhein-Westfalen unternähme durch § 3 a keineswegs einen Alleingang; außerdem befinde sich die Bestimmung auf bundeseinheitlich gesicherter Grundlage.

Über die Formulierung der Kurzberichterstattung im Entwurf des Staatsvertrages sowie im vorliegenden Gesetzentwurf ist Abg. Büssow (SPD) froh. Es gehe nicht an, auf der einen Seite Kompetenzverluste der Länder zu beklagen und auf der anderen bei Initiativwerden des Landes mit Einwänden zu kommen. Zum Verfahren bemerkt der Abgeordnete, er habe am 1. Dezember 1989 dem Vorsitzenden mit Durchschrift an die Sprecher von CDU und F.D.P. mitgeteilt, daß die Kurzberichterstattung in die Beratung einbezogen werden solle. Den Fraktionen müsse überlassen bleiben, eigene Anträge zusätzlich zu dem Regierungsentwurf einzubringen; diese Freiheit habe sich die SPD-Fraktion genommen. Wenn sich die Staatsvertragsregelung etwa durch Einspruch des Bundesinnenministers verzögere, sollte das Land handeln. Übrigens weise § 56 b WDR-Gesetz - Artikel I Nr. 4 a - in der Antragsfassung der SPD darauf hin, daß von der Kurzberichterstattung alle Veranstaltungen nicht betroffen würden, "die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden" seien.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Das betreffe eine Laufzeit von zwei bis drei Jahren. Sollten einige Worte im Staatsvertrag geändert werden, würde das vorliegende Gesetz entsprechend korrigiert, weil der Staatsvertrag als Bundesrecht eine Gesetzesänderung bewirke. Stimme der Landesgesetzgeber NRW dem Staatsvertrag in der geänderten Fassung zu, gelte das zugleich für die entsprechende Regelung der Kurzberichterstattung. Damit seien die vorgetragenen Bedenken gegenstandslos.

Namens der CDU-Fraktion beantragt Abg. Dr Pohl (CDU), die Bestimmungen über die Kurzberichterstattung nicht in den Gesetzentwurf aufzunehmen; die Vertreter der F.D.P. seien der gleichen Auffassung. Wenn der Staatsvertrag tatsächlich am 21. März d. J. unterschrieben werde, erklärten sich beide Fraktionen bereit sicherzustellen, daß dieser Staatsvertrag in den Landtagsitzungen vom 28. bis 30.03.1990 beraten und verabschiedet werde. Damit würde gewährleistet, daß vor Ende der laufenden Wahlperiode staatsvertragliches Recht zu diesem Thema geschaffen werde.

Würde der Staatsvertrag hinsichtlich der Kurzberichterstattung in anderer Fassung beschlossen als im SPD-Antrag vorgesehen, erklärt StS Clement, werde bei Zustimmung des Landtags das Gesetz geändert. Im Grunde gehe es darum, ob der SPD-Vorschlag inhaltlich gewollt sei; treffe dies zu, müsse sich die CDU dafür aussprechen, daß Nordrhein-Westfalen ebenso wie andere Länder ein Zeichen setze. Dabei gebe es überhaupt keine Gefahr. Bei der in § 3 a vorgeschlagenen Fassung handle es sich um einen mühseligen Kompromiß, dem die CDU zustimme; die Ablehnung des § 3 a erscheine deshalb unverständlich.

Der Vorsitzende bemerkt, offensichtlich wünsche Dr. Pohl für seine Fraktion eine bundeseinheitliche Lösung der Kurzberichterstattung. Der SPD-Antrag, nach der beschlossenen Nr. 1 a des Artikels I eine neue Nummer 1 b mit dem von der SPD vorgeschlagenen § 3 a WDR-Gesetz einzufügen, wird von den Vertretern der SPD gegen die Stimmen der Vertreter von CDU und F.D.P. angenommen.

#### Art. I Nr. 1 - § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz

Zu dem Antrag seiner Fraktion, § 8 Abs. 2 ersatzlos zu streichen, trägt Abg. Dr. Pohl (CDU) vor, Parteienwerbung solle und müsse möglich bleiben. - Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Hierauf beantragt Abg. Büssow (SPD) namens seiner Fraktion, in Art. I Nr. 1 den der Vorschrift des § 8 Abs. 2 angefügten Satz wie folgt zu ergänzen:

... dienen oder dafür bestimmt sein.

Diese Ergänzung erfolge aufgrund der von dem Münchener Medienfachmann Dr. Ring in der Anhörung am 22. Januar 1990 vorgetragenen Anregung. Das gleiche gelte für Art. 2 Nr. 2 b (§ 19 Abs. 3 LRG).

Demgegenüber beantragt Abg. Dr. Pohl (CDU), im § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz sowie § 19 Abs. 9 (neu) LRG jeweils hinter dem Wort "einer" das Wort "Regierung" einzusetzen. Ein Verbot der Parteienwerbung müßte aus Gründen der Chancengleichheit auch für die Landesregierung gelten. - Diesen Gesichtspunkt habe der SPD-Arbeitskreis sehr ausführlich beraten, bemerkt dazu Abg. Büssow (SPD). Bei genauer Betrachtung sei die Ergänzung nicht mehr plausibel, sondern widerspreche dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Zudem habe es politische Werbung für Regierungen nie gegeben; deshalb könne ein Verbot hier formell nicht in Betracht kommen, obwohl auch die SPD in der Sache dafür sei.

Der Vorsitzende stellt fest, das Verbot der politischen Werbung beziehe sich eindeutig auch auf die Regierung; dies könne in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden.

Selbst wenn entsprechend der Ansicht des Abg. Büssow die Notwendigkeit einer konstitutiven Vorschrift nicht gegeben sein sollte, meint Abg. Dr. Pohl (CDU), bliebe die Möglichkeit der Aufnahme einer deklaratorischen Bestimmung, um Mißverständnisse auszuschließen. Wenn man inhaltlich der Gleichstellung von Regierung und Parteien hinsichtlich der Werbung beipflichte, müsse man einer deklaratorischen Vorschrift zustimmen.

Eine solche deklaratorische Bestimmung bezeichnet StS Clement als völlig überflüssig. Die Landesregierung habe ein Verlautbarungsrecht, von dem kaum Gebrauch gemacht werde. Mit der Aufnahme einer deklaratorischen Vorschrift brächte man indirekt zum Ausdruck, die Landesregierung verhalte sich verfassungswidrig, was keineswegs der Fall sei.

Es gehe hier nicht nur um die Landesregierung, wirft Abg. Elfring (CDU) ein. Der Parteibegriff sei im Parteiengesetz definiert, der Begriff der Regierung in der Verfassung, ebenso wie der der Fraktion. Unter den Begriff der politischen Partei fielen weder

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

weder Regierung noch Fraktionen. Es gehe nicht an, den politischen Parteien Wahlwerbung zu untersagen, aber nicht Regierungen und Fraktionen. - Dem hält StS Clement entgegen, der Regierung sei Werbung schon von Verfassungs wegen untersagt. Nehme man die Regierung in § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz auf, erwecke dies den Eindruck, als wäre das wegen Mißbrauchsgefahr notwendig, wozu es nicht den geringsten Anlaß gebe. - Der Vorsitzende merkt an, in die Begründung werde aufgenommen, welcher Ansicht der Ausschuß in dieser Frage sei.

Ausdrücklich betont Abg. Dr. Pohl (CDU), daß seine Fraktion mit der Aufnahme einer klarstellenden Bestimmung keinerlei Kritik an der Landesregierung und ihrer Öffentlichkeitsarbeit übe oder deren Notwendigkeit unterstelle. Es gehe um die Aufnahme einer Vorschrift, die den Parteien die Werbung für die Zukunft verbiete; der Klarstellung wegen werde hinzugefügt, dies gelte auch für Regierung und Fraktionen. Mit Mißtrauen habe das nichts zu tun.

Die Staatsfreiheit könne hier überhaupt nicht in Rede stehen, versichert Abg. Elfring (CDU). Auch im Anzeigenteil staatsfreier Zeitungen könnten Staatsorgane aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung ihre Texte veröffentlichen. Das gleiche gelte für den Privatfunk. Hier habe die Staatsregierung uneingeschränktes Zutrittsrecht. - Darauf erwidert Abg. Büssow (SPD), niemand außer Professor Dr. Rickert sei davon ausgegangen, daß Länderregierungen im Anzeigenteil Werbung für ihre Arbeit betrieben. Die CDU konstruiere daraus einen Verfassungskonflikt. - Hilfsweise könnte die Landesregierung gebeten werden, dem Hauptausschuß ein verfassungsrechtliches Gutachten vorzulegen, das den Gesetzmaterialien beigelegt werde.

Dem Antrag der SPD, an § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz in der Fassung des Entwurfs die Worte "oder dafür bestimmt sein" anzufügen, stimmt der Hauptausschuß bei Stimmenthaltung der Vertreter der Oppositionsfraktionen zu.

Der CDU-Antrag, in § 8 Abs. 2 in das Verbot der politischen Werbung ausdrücklich das Wort "Regierung" aufzunehmen, wird mit den Stimmen der Vertreter der Regierungsfraktion gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

(Abg. Dr. Heimes (Essen) (CDU) übernimmt um 12.00 Uhr den Vorsitz.)



Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

§ 15 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5 WDR-Gesetz

Seine Fraktion vertrete die Auffassung, trägt Abg. Dr. Pohl (CDU) vor, daß die IG Medien eine einheitliche Gewerkschaft sei. Für jede Fachgruppe dieser Gewerkschaft einen besonderen Vertreter vorzusehen, erscheine verfassungsrechtlich bedenklich. Deshalb solle die IG Medien nur einen einzigen Vertreter entsenden dürfen; statt der gegenüber dem Gesetzentwurf entfallenden beiden Gewerkschaftsvertreter sollte ein Vertreter durch den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen und ein Vertreter durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. entsandt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung nehme in diesem Punkt lediglich eine redaktionelle Änderung vor, gibt Abg. Büssow (SPD) zu bedenken. Die jetzigen Fachgruppen der IG Medien seien bisher schon unter anderem Namen mit dem DGB verbunden gewesen. Diese Frage sollte höchststrichterlich entschieden werden. An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zusammensetzung sei nichts zu ändern.

- StS Clement merkt an, im Grunde handle es sich bei der Umbenennung weder um eine tatsächliche noch um eine rechtliche Änderung.
- Abg. Dr. Pohl (CDU) bleibt dabei, es sei merkwürdig, daß eine einzige Gewerkschaft im Rundfunkrat - im Gewande von Fachgruppen - dreimal vertreten sein solle. Die Argumentation der SPD-Fraktion sei zumindest unseriös.
- Dem widerspricht StS Clement; die betreffenden Fachgruppen seien völlig unterschiedlich strukturiert.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Vertreter bei Enthaltung der Vertreter der F.D.P. ab.

Art. I Nr. 3 - § 19 Abs. 2 Satz 1 WDR-Gesetz

Zur Begründung führt Abg. Büssow (SPD) aus, nach dem Gesetzentwurf solle die Landesregierung zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse einen Vertreter entsenden dürfen. Der WDR habe hiergegen Bedenken wegen einer Gefährdung der Staatsfreiheit geäußert. Nach dem SPD-Antrag solle der Vertreter der Landesregierung nicht im Programmausschuß sitzen. Sinnvoll und hilfreich sei die Vertretung der Regierung jedoch z. B. im Finanzausschuß und im Entwicklungsausschuß, ebenso wie in der KEF.

Hauptausschuß  
75. Sitzung

08.02.1990  
hz-mm

Die CDU-Fraktion sei der Meinung, entgegnet Abg. Dr. Pohl (CDU), daß eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden solle. In Übereinstimmung mit dem Geschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Mitglied des Rundfunkrates, halte die CDU die Anwesenheit eines Regierungsvertreters zur Ausübung der Rechtsaufsicht im Hinblick auf das Gebot der Staatsferne im Gesamtgremium für bedenklich. Dies gelte erst recht für die Ausschüsse. Deshalb sollte die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden. Näheres werde im Plenum ausgeführt. - Abg. Tschoeltsch (F.d.P.) merkt an, seine Fraktion lehne den Antrag schon wegen eines Verstoßes gegen die Staatsferne ab.

Der Streichungsantrag der CDU wird mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Vertreter von F.D.P. und CDU abgelehnt. - Der Antrag der SPD-Fraktion

... Vertretung im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen "mit Ausnahme des Programmausschusses" ...

wird vom Hauptausschuß mit den Stimmen der Vertreter der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen. -

Bei der Abstimmung über Artikel 2 - Änderungen des Landesrundfunkgesetzes - werden Beschlüsse, soweit sie inhaltlich übereinstimmend schon zum WDR-Gesetz gefaßt worden sind, ohne besondere Erläuterung übernommen.

Art. 2 Nr. 1 c - § 3 Abs. 3 (neu) LRG

Zu der von seiner Fraktion beantragten Umformulierung und Ergänzung der Bestimmung führt Abg. Büssow (SPD) aus, der Frequenz-austausch zwischen WDR und LfR solle rechtlich erleichtert werden. Um die 18-Monatsfrist zur Zuordnung einer Frequenz an die LfR abzukürzen, solle das rechtliche Instrumentarium flexibler gestaltet werden. - Der Ausschuß stimmt der Änderung einstimmig zu.

Art 2 Nr. 2 b - § 19 Abs. 9 LRG

Zu dem mit § 8 Abs. 2 WDR-Gesetz übereinstimmenden Text stellt Abg. Dr. Pohl (CDU) den Antrag auf ersatzlose Streichung und damit verbunden den Antrag, § 2 LRG um den folgenden Abs. 7 zu ergänzen, durch den der Werbungsbegriff verdeutlicht werde: